

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/5021145b-3c2e-3f65-a373-26bd7a162999>

Bibliografie

Titel	Strafgesetzbuch (StGB)
Amtliche Abkürzung	StGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	450-2

§ 285 StGB - Beteiligung am unerlaubten Glücksspiel

Wer sich an einem öffentlichen Glücksspiel ([§ 284](#)) beteiligt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.

